

## **Bekanntmachung**

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 30.03.2021 wurde der Gemeinde Riekofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser aus der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) Riekofen (Fl. Nr. 921/1, Gem. Riekofen) in den Taimeringer Dorfbach (Fl. Nr. 828, Gem. Taimering) erteilt.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Plänen liegt vom **26.04.2021** bis einschließlich **10.05.2020** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, Zi. 1 zur Einsicht aus. Um telefonische Terminvereinbarung unter Tel: 09480/938011 wird gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Bürgermeister



**Gegen Empfangsbekanntnis**

Verwaltungsgemeinschaft Sünching

für die Gemeinde Riekofen

vertreten durch Herrn

Ersten Bürgermeister Johann Schiller o. V. i. A.

93104 Sünching

Regensburg, 30.03.2021  
Az.: S31-4-6323-Riekofen

**Wasserrecht;**

**Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen (Fl. Nr. 921/1, Gem. Riekofen) in den Taimeringer Dorfbach (Fl. Nr. 828, Gem. Taimering), Gewässer 3.Ordnung**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Schiller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Gehobene Erlaubnis**

**1.1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung**

**1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Riekofen – nachfolgend Betreiberin genannt – wird **mit Wirkung zum 01.04.2021** die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Taimeringer Dorfbachs durch das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen erteilt.

### 1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung (Beseitigung, Entsorgung) des in der öffentlichen Abwasseranlage Riekofen anfallenden Abwassers. Demnach wird eingeleitet:

- Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen (Nitrifikation, Denitrifikation und Phosphor-Fällung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 828 der Gemarkung Taimering in den Taime-ringer Dorfbach

### 1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen im Wesentlichen die folgenden Unterlagen der Gemeinde Riekofen vom 29.10.2020 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) M 1 : 500
- Lageplan Probenahmestellen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage), ohne Maßstab
- Lageplan M 1 : 200
- Betriebsgebäude Grundriss + Schnitte M 1 : 50
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Taimering M 1 : 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Taimering Nord M 1 : 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Taimering Süd M 1 : 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Taimering zur KA M 1 : 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Oberehring,  
Unterehring, Eringer Au M 1: 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Eringer Au –  
Druckschacht 5 M 1 : 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Riekofen M 1 : 1.000
- Bestandsplan Abwasseranlage Riekofen, Riekofen zur KA M 1 : 1.000
- Einzugsgebiet Dorfbach oberhalb Einleitung
- Schreiben der Gemeinde vom 15.10.2020 an Landratsamt wegen  
Fischereiberechtigter
- Energiecheck Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) Riekofen
- Analysenwerte
- Entwässerungssatzung der Gemeinde Riekofen vom 18.05.2020

Die wesentlichen Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk und den Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 25.02.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 30.03.2021 versehen.

#### 1.1.4 Beschreibung der Abwasseranlage

Die öffentliche Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einer Abwasserkanalisation im Trennsystem, einer Abwasserbehandlungsanlage (Fl. Nr. 921/1, Gem. Riekofen) und einer Druckleitung von der Abwasserbehandlungsanlage zum Taimeringer Dorfbach (Einleitungsstelle Fl. Nr. 828, Gem. Taimering). Die Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens. Diese unterliegen den Vorgaben der kommunalen Entwässerungssatzung o. ä., z. B. Kontrollschacht zwischen privater und öffentlicher Abwasserkanalisation.

Die Abwasserbehandlungsanlage Riekofen

- Bauart: BIOCOS-Belungsanlage mit Nitrifikation und Denitrifikation sowie chemische Phosphor-Fällung
- Nennausbaugröße: BSB<sub>5</sub>-Facht (roh) von 59 kg/d (entsprechend 990 EW<sub>60</sub>) Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung

besteht laut Antragsunterlagen im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Rechenanlage	Siebschnecke
1	BIOCOS-Anlage BSB <sub>5</sub> -Fracht (roh) von 59 kg/d = 990 EW <sub>60</sub>	1 B-Becken 270,38 m <sup>3</sup> 2 SU-Becken, je 105,45 m <sup>3</sup>
1	Schlammstapelbehälter	Auf die Vorgaben in der Nebenbestimmung Nr. 2.3 Bestandspläne, Bauwerksverzeichnis wird hingewiesen
1	Phosphoreliminationsanlage	

## 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.03.2041

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für den Weiterbetrieb und den Unterhalt der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind eigenverantwortlich zu beachten.

### 2.1 **Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage**

2.1.1 Die Ausführungen von Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Bartsch, Landschaftsarchitekt und Städteplaner, Pommernstraße 20, 93073 Neutraubling, vom 15.12.2005 im Gewässerentwicklungsplan sind beim Betrieb und Unterhalt der Abwasserbehandlungsanlage zu beachten. Nach dem aktuellen Sachverhalt muss insbesondere der weiteren deutlichen Senkung des Nährstoffeintrages in den Taimeringer Dorfbach (Gewässerfolge: Pfatter (Naturschutzgebiet „Pfatterer Au“ → Donau) durch die Gemeinde Riekofen ein besonders hoher Stellenwert zum Wohl der Allgemeinheit beigemessen werden, z. B. weitere Senkung der Gewässereutrophierung, um die Ziele der Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung – im Konsens mit den verschiedenen Interessengruppen – langfristig zu erreichen.

2.1.2 Folgende Abflüsse dürfen an der Einleitungsstelle (Endablauf Abwasserbehandlungsanlage Riekofen nicht überschritten werden:

- Maximaler Ablauf:  $\leq 15 \text{ m}^3/\text{h}$  und  
 $\leq 150 \text{ m}^3/\text{d}$

Bei längeren Trockenwetterperioden bzw. geringem Abfluss im Taimeringer Dorfbach ( $\leq 4 \text{ l/s}$ ) ist die Pumpenleistung in der Druckleitung auf  $\leq 2 \text{ l/s}$  zum Schutz der Gewässerorganismen im Taimeringer Dorfbach zu beschränken oder die Einleitungsstelle ist – nach Zustimmung durch das Landratsamt Regensburg – durch eine zeitweise Verlängerung der Druckleitung an die Pfatter zu verlegen.

2.1.3 Folgende Werte sind vor der Einleitung in den Taimeringer Dorfbach, Gewässer 3. Ordnung, Endablauf Abwasserbehandlungsanlage Riekofen, einzuhalten:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	$\leq 75$
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	$\leq 15$

Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	≤ 5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	≤ 15
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	< 2
Abfiltrierbare Stoffe (AS)	≤ 20

Es gelten weitergehende Anforderungen. Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation und Denitrifikation zum Schutz des Taimeringer Dorfbachs ausdrücklich zu nutzen.

Ist ein nach der Abwasserverordnung (AbwV) festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er gem. § 6 Abs. 1 AbwV dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 2.1.4 Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen o. ä. darf in der Abwasserbehandlungsanlage Riekofer nicht angenommen werden.
- 2.1.5 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Taimeringer Dorfbach muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- 2.1.6 Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Taimeringer Dorfbach darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an gefährdenden Stoffen im Sinne der Oberflächengewässerverordnung aufweisen.
- 2.1.7 Bei der Einleitungsstelle aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Taimeringer Dorfbach ist sicherzustellen, dass eine schnelle Durchmischung Abwasser/Gewässer erfolgt. Wesentliche Arbeitsgrundlage hierfür ist der Gewässerentwicklungsplan (vgl. 2.1.1).

## 2.2 **Betrieb und Unterhaltung**

### 2.2.1 Personal

Für Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung, Einarbeitung und Zuverlässigkeit besitzt. Die Vorgaben der DWA-Regelwerke, z. B. Merkblatt DWA-M 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen“ sind zu beachten. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt oder ganz oder teilweise Kooperationen mit benachbarten, größeren Abwasserbehandlungsanlagen, z. B. Pfatter oder Sünching, eingegangen werden.

### 2.2.2 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung sind die Betriebsvorschriften der Hersteller/Planer und die Vorgaben der „Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Abflüsse nach den einschlägigen technischen Regelwerken am Endablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist notwendig. Für zeitweise außergewöhnliche Abflüsse (Vakuum-System) sind die Gründe abzuklären und entsprechend zu dokumentieren.

Die abfiltrierbaren Stoffe am Ablauf sind mindestens einmal monatlich zu bestimmen. Soweit genügend Daten vorliegen, kann ggf. die Einhaltung auch durch eine Korrelation mit einer eingebauten kontinuierlichen, ausreichend sensiblen Trübungsmessung am Ablauf erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen. Alle Probenahmestellen nach Eigenüberwachungsverordnung müssen auf der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen gut und sicher ganzjährig zugänglich sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

Alle Überwachungsstellen nach Eigenüberwachungsverordnung sind durch eine geeignete, witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „Endablauf Abwasserbehandlungsanlage Riekofen“.

Bei oder an der Einleitungsstelle in den Taimeringer Dorfbach sind geeignete, witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftungen, z. B. auf einem stabilen, gut befestigten Schild „Gemeinde Riekofen, Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen“ anzubringen.

Beim Betrieb der Abwasseranlage ist neben den Belangen des Gewässerschutzes auf eine energieeffiziente Betriebsweise großer Wert zu legen, z. B. DWA Regelwerk DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalyse“.

Um den biologischen Reinigungsprozess hinsichtlich Nitrifikation und Denitrifikation (Stickstoff) sowie biologische Phosphor-Elimination optimal einzustellen, ist für den Reinigungsprozess möglichst eine Lebensgemeinschaft von verschiedenen Mikroorganismen, eine Mischbiozönose, anzustreben.

Die Gemeinde bzw. ein von der Gemeinde beauftragter fachkundiger Dritter hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA, Hausanschlüsse o. ä.) im Rahmen der kommunalen Entwässerungssatzung zu überwachen. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhalt von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist zu gewährleisten. Soweit ihr dies im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst nicht möglich ist, hat sie in den Anschlussverträgen o. ä. dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihr dafür einstehen.

### 2.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Abwasserbehandlungsanlage, Pumpwerke) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Vorgaben der DWA-Regelwerke, z. B. Arbeitsblatt DWA-A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ sind zu beachten. Wesentliche Änderungen sind einmal jährlich mit dem Jahresbericht nach Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.



Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Abwasserbehandlungsanlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt in Papierform sowie als PDF-Datei zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind bedarfsgerecht mitzuteilen.

### **2.3 Bestandspläne, Bauwerksverzeichnis**

Die Gemeinde Riekofen ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Erlass des Bescheides dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg eine Fertigung von aktuellen Bestandsplänen der Abwasserbehandlungsanlage mit Hervorhebung der wesentlichen Anlagensystemteile in Papierform sowie als PDF-Datei zu übergeben.

Eine Zusammenstellung der wesentlichen Kenndaten der Abwasserbehandlungsanlage nach den Vorgaben des Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) ist innerhalb von 3 Monaten nach Erlass des Bescheides dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

Die Bestandspläne sind - soweit wesentliche Änderungen erfolgt sind - jährlich fortzuschreiben und ggf. mit dem Jahresbericht nach Eigenüberwachungsverordnung - jährlich zum 01.03. - dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Die Informationen dienen u. a. für die Erfassung im Datenverbund Abwasser Bayern (DABay).

### **2.4 Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich darzulegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **2.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen in den Taimeringer Dorfbach im Einvernehmen mit den Vorgaben im Gewässerentwicklungsplan (vgl. 2.1.1) zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 2.6 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

## 2.7 Nebenbestimmungen der Fachberatung für Fischerei

2.7.1 Die Einleitungen sollen grundsätzlich nur in die fließende Welle erfolgen.

2.7.2 Es ist sicherzustellen, dass keine Schwebstoffe über die Einleitungsstelle in den Taimeringer Dorfbach gelangen.

2.7.3 Ein Schwallbetrieb ist bei der Einleitung zu vermeiden.

2.7.4 Durch geeignete Maßnahmen ist der Eintrag von Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) sowie von Zivilisationsmüll zu verhindern.

2.7.5 Über die Einleitung dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe eingeleitet werden.

2.7.6 Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Anlage haben fachgerecht zu erfolgen.

## 2.8 Vorbehalt weiterer Inhalt- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich zum Wohl der Allgemeinheit als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 3. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 25.000 m<sup>3</sup>.

Die Vorauszahlung für die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

<b>von – bis</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Jahresbetrag</b>
ab 01.01.2021	jeweils zum 20.02. des folgenden Jahres	1.216,87 €

Sofern der Staatsoberkasse keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist dieser Betrag unter Angabe der Abgabenummer (196 375 191 045) bei Fälligkeit auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut einzuzahlen.

**Bayerische Landesbank München**

**IBAN:** DE75 7005 0000 0001 1903 15

**BIC:** BYLADEMMXXX

**HypoVereinsbank Landshut**

**IBAN:** DE65 7432 0073 0000 8011 19

**BIC:** HYVEDEMM433

Die Festsetzung der Abgabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**4. Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Gemeinde Riekofen trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 172,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2.310,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 08.03.2001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28.05.2019, wurde der Gemeinde Riekofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen behandeltem Abwasser in die Taimeringer Dorfbach bis 31.03.2021 erteilt.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 beantragte die Gemeinde Riekofen unter Vorlage von Antragsunterlagen die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für den weiteren Betrieb der Abwasseranlage Riekofen. Gemäß den vorgelegten Unterlagen wird das gereinigte Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen (Fl. Nr. 921/1, Gemarkung Riekofen) in den Taimeringer Dorfbach (Fl. Nr. 828, Gem. Taimering) eingeleitet.

Das Vorhaben wurde bei der Gemeinde Riekofen (Landkreis Regensburg) vom 08.12.2020 – 02.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht sowie zusätzlich im Internet auf der Seite des Landkreises Regensburg veröffentlicht. Die Planunterlagen lagen vom 18.12.2020 – 18.01.2021 zur Einsicht aus. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte mit Stellungnahme vom 07.12.2020 mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Mit Stellungnahme vom 17.12.2020 teilte die Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberpfalz) mit, dass unter Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis mit dem Vorhaben besteht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte mit Schreiben vom 29.01.2021 sein Einverständnis mit dem beabsichtigten Vorhaben mit.

Am 02.03.2021 nahm das Wasserwirtschaftsamt Regensburg gutachterlich zum Antrag des Betreibers Stellung. Auf Grundlage des Gutachtens wurde dieser Bescheid gefertigt.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 teilte das Gesundheitsamt am Landratsamt Regensburg mit, dass keine Bedenken bestehen, soweit die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg eingehalten werden.

Aufgrund der fehlenden Einwendungen wurde von den beteiligten Behörden/Fachstellen übereinstimmend auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz -BayWG-), und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-) zuständig.

## 2. Gehobene Erlaubnis

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen und -pflichten

Das Einleiten des gesammelten Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen in den Taimeringer Dorfbach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und damit dem öffentlichen Interesse dienen, kann grundsätzlich antragsgemäß eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Zudem sind Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg und von der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen betrieben und unterhalten wird.

### 2.2 Begründung für die gehobene Erlaubnis

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger teilte in seinem Gutachten vom 02.03.2021 mit, dass die wasserwirtschaftliche Prüfung die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage Riekofen ergab. Gegen die seit Jahrzehnten bestehende Einleitung von Abwasser aus der Abwasseranlage bestehen

aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die in der Anregung für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der weiteren Entwicklung und Bauausführung sowie beim Betrieb der Abwasseranlage berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Schmutz- und Niederschlagswassers (Abwasser) in der öffentlichen Abwasseranlage Riekofen Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach dem Stand der Technik bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der angeregten Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der fachliche Naturschutz erhob in seiner Stellungnahme vom 07.12.2020 aus umweltfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Fachberatung für Fischerei erklärte mit ihrer Stellungnahme vom 17.12.2020 ebenfalls ihr Einverständnis unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgenommenen Forderungen. Eine akute fischereifachliche Beeinträchtigung wird durch das Vorhaben nicht gesehen. Mit Schreiben vom 29.01.2021 erklärte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein Einverständnis mit dem Vorhaben. Das Gesundheitsamt am Landratsamt Regensburg teilte mit Schreiben vom 18.03.2021 sein Einverständnis mit dem Vorhaben mit.

## 2.3 Öffentliches Interesse

Eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Gewässerbenutzung besteht. Die Abwassereinleitung in den Taimeringer Dorfbach dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Riekofen; die Voraussetzungen werden somit erfüllt.

## 2.4 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 2.4.1 Befristung

Die gehobene Erlaubnis kann nach § 13 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis 31.03.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde damit den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.4.2 Überwachungswerte

Die Überwachungswerte liegen im Bereich der aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. weitergehenden Anforderungen zum Wohl der Allgemeinheit.

Die festgesetzten Überwachungswerte wurden vorab mit der Gemeinde Riekofen abgestimmt. Mit E-Mail vom 14.12.2020 teilte die Gemeinde mit, dass die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen Überwachungswerte eingehalten werden können. Lediglich bei der Überprüfung des Werte für Phosphor<sub>gesamt</sub> in den letzten Jahren sei ersichtlich, dass der geforderte Wert von  $\leq 2$  mg/l nur mit erhöhtem Fällmitteleinsatz und damit verbundenen erhöhten Kosten zu erreichen sei.

Das Wasserwirtschaftsamt teilte hierzu im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 02.03.2021 jedoch mit, dass der weiteren deutlichen Senkung des Nährstoffeintrags in den Taimeringer Dorfbach durch die Gemeinde Riekofen ein besonders hoher Stellenwert zum Wohl der Allgemeinheit beigemessen werden muss, z. B. durch eine weitere Senkung der Gewässereutrophierung, um die Ziele der Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung – im Konsens mit den verschiedenen Interessengruppen – langfristig besser zu erreichen. Mit der zukünftigen sehr deutlichen Senkung des Gewässerschadstoffes Phosphor<sub>gesamt</sub>  $\leq 2$  mg/l in der qualifizierten Stichprobe wird das Gewässer spürbar entlastet.

Laut Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sei eine Senkung des Überwachungswertes für P<sub>ges</sub> auf  $\leq 3$  mg/l zu gering um eine weitere Senkung der Gewässereutrophierung zu erreichen. Durch eine zeitgemäße Steuerung und Regelung der Phosphor-Fällungsanlage, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 206 „Automatisierung der chemischen P-Elimination“, Auswahl eines geeigneten Fällungsmittels usw. können die Kosten zum Wohl der Allgemeinheit (Gewässerschutz) in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

#### 2.4.3 Nebenbestimmung Ziffer 2.1.3

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg teilte mit, dass es erforderlich ist bei längeren Trockenwetterperioden bzw. geringem Abfluss im Taimeringer Dorfbach ( $\leq 4$  l/s) die Pumpenleistung in der Druckleitung auf  $\leq 2$  l/s zum Schutz der Gewässerorganismen im Taimeringer Dorfbach zu beschränken oder die Einleitungsstelle durch eine zeitweise Verlängerung der Druckleitung an die Pfatter zu verlegen ist. Damit soll verhindert werden, dass kein für örtliche Wasserorganismen

möglicherweise schädlicher Schwallbetrieb bei der Einleitung stattfindet (siehe hierzu auch die Nebenbestimmungen der Fachberatung für Fischerei).

In einer E-Mail vom 25.03.2021 teilte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ergänzend noch folgendes mit: „Für den Taimeiringer Dorfbach sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg keine Aufzeichnungen über die Abflussverhältnisse von der Gemeinde im Bereich der Einleitungsstelle bekannt. [...]

Im letzten wasserrechtlichen Verfahren hat die Gemeinde eine qualifizierte Abschätzung für den Abfluss durchführen lassen mit dem Ergebnis für MNQ: ca. 3l/s. Für die Bemessung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen wurden und werden u. a. das Mischungsverhältnis gereinigter Abwasser zu Abfluss (Q) im Gewässer (Taimeringer Dorfbach) beim sogenannten arithmetischen Mittel der niedrigsten Tageswerte einer betrachteten Zeitspanne (MNQ) verwendet.

Aufgrund des zeitweise niedrigen Abflusses galten und gelten für die Abwasserbehandlungsanlage weitergehende Anforderungen (insbesondere Nitrifikation/Denitrifikation und Phosphor-Fällungsanlage). [...]

I. d. R. ist der Abfluss im Taimeringer Dorfbach nach Gesprächen mit der Gemeinde bzw. Ortsterminen deutlich höher. Genaue Zahlen konnten jedoch von der Gemeinde nicht vorgelegt werden. Die Annahme der Gemeinde von höheren Abflüssen ist „jedoch“ u. a. plausibel, wenn man das Einzugsgebiet des Taimeringer Dorfbachs ansieht, wo je nach Regenereignissen höhere Abflüsse im Taimeringer Dorfbach vorliegen. Auch weist das Gewässer unterhalb der seit Jahrzehnten bestehenden Einleitung keinen schlechten optischen Zustand auf.“

Die Nebenbestimmung wurde insbesondere im Hinblick auf die kommenden Jahre (Klimawandel) aufgenommen. Es soll sichergestellt werden, dass bei längerer Trockenheit, durch die zeitweise Erhöhung der Reinigungsleistung oder die Ableitung in die Pfatter, das Mischungsverhältnis des gereinigten Abwassers der Abwasserbehandlungsanlage zum Gewässer (Taimeringer Dorfbach) sich nicht schädlich auf das Gewässer auswirkt.

#### 2.4.4 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.



Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage und der Entlastungsbauwerke zu gewährleisten.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen festgelegt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 Abs. 1 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

#### 2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung und Einwendungen

Das Vorhaben wurde bei der Gemeinde Riekofen (Landkreis Regensburg) ortsüblich bekannt gemacht sowie zusätzlich im Internet auf der Seite des Landkreises Regensburg veröffentlicht. Die Planunterlagen lagen zur Einsicht aus. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

#### 2.6 Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe (§ 12 WHG) bestehen, wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Landratsamt Regensburg eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Taimeringer Dorfbaches vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer erfolgt.

### 3. **Abwasserabgabe**

Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist der Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art 12 Abs. 1 BayAbwAG). Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG wird deshalb eine Vorauszahlung auf die Abwasserabgabe bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt.

Die Höhe des Vorauszahlungsbetrages wird auf Grundlage der festgesetzten Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte ermittelt.

#### **4. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG**

Einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG bedurfte es für die bestehende Abwasseranlage Waldetzenberg nicht, da die Anlage nicht wesentlich geändert wird, keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG), die Anlage keine Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) darstellt (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WHG), keine IED-Anlage ist (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b WHG) und in ihr kein Abwasser behandelt wird, das aus einer Deponie stammt oder unter die Richtlinie 91/271 EWG fällt (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG).

#### **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Regensburg stellte aufgrund § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Da die Abwasserbehandlungsanlage Riekofen jedoch für lediglich 59 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen ausgelegt ist, fällt das Vorhaben nicht unter die Nr. 13.1 der Anlage 1 des UVPG. Es ist somit weder eine allgemeine/standortbezogene Vorprüfung noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### **6. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

### **III.**

#### **Hinweise**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind eigenverantwortlich zu beachten.

2. Die im Bescheid verwendeten Begriffe richten sich nach den aktuellen Wasser- und Abwasserabgabengesetzen, den Vorgaben im Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) und einschlägigen aktuellen technischen Regelwerken.
3. Von der Gemeinde Riekofen ist ein „Abwasserkataster“ (vgl. Art. 54 BayWG) zu führen.
4. Vom Freistaat Bayern wurde der Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) als neue Datendrehscheibe für die Organisation und Abwicklung der Überwachung von Abwasseranlagen Ende 2013 eingeführt. DABay unterstützt als elektronische Plattform den Datenaustausch aller Beteiligten bei der Überwachung. Langfristig gibt derjenige die Daten ein und verwaltet diese, der sie verantwortet. Unter anderem sind auch Auswertungen über Auswirkungen von Abwassereinleitungen in einem Einzugsgebiet, z. B. Ursachen für die Eutrophierung der Pfatter von der Quelle bis zur Mündung, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besser möglich.
5. Eigenem Betriebspersonal der Abwasseranlage sollte die Möglichkeit gegeben werden, an externen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Soweit Dritte von der Gemeinde beauftragt sind oder werden, sollte die Gemeinde Riekofen entsprechende Fortbildungsnachweise schriftlich verlangen.  
Eine gute Möglichkeit bieten dabei z. B. die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften. Besonderer Wert sollte auf die Weiterbildung im Bereich Mitwirkung von Gefährungsbeurteilungen bei Arbeitsplätzen, Mess- und Regelungstechnik, Fernwirkanlagen und automatische Dosierung bei Phosphor-Elimination gelegt werden.
6. Zur nachhaltigen ökologischen Einbindung der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen in das örtliche Ökosystem ist der Zaun um die Abwasserbehandlungsanlage - soweit zweckmäßig und möglich - *außen* reichlich, z. B. mit Sträuchern, einzugrünen. Bäume auf der Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere im Bereich von Abwasserkanälen, Kabelschächten oder Becken, sind konsequent zu vermeiden.
7. Die bisherigen am Wasserwirtschaftsamt vorliegenden alten Antragsunterlagen der Abwasserbehandlungsanlage Riekofen verlieren mit der wasserwirtschaftlichen Neubegutachtung und der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt ihre Bedeutung und werden von uns an das Staatsarchiv weitergegeben oder ausgesondert.

8. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Abwasserbehandlungsanlage des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.
9. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
10. Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.
11. Reduzierung von Arzneimitteln, Keimzahl und Mikroplastik  
Bei der Keimzahlreduzierung, z. B. mittels UV-Behandlung am Ablauf, bzw. Reduzierung von Spurenstoffen, z. B. Arzneimittel, mittels Aktivkohle, gibt es noch keine Vorgaben der Abwasserverordnung. Langfristig wird sich sicherlich auch hier ein Anpassungsbedarf für die Abwasserbehandlungsanlage Riekofen zum Wohl der Allgemeinheit ergeben. Wesentlich aus wasserwirtschaftlicher Sicht war und ist – bei Bedarf – ein konsequenter Vollzug der Entwässerungssatzung im Einzelfall bei Einleitern mit gefährlichen Stoffen, die nicht unter Vorgaben der Abwasserverordnung fallen (Teil D und E der jeweiligen Anhänge der Abwasserverordnung), durch die Gemeinde. Nach Möglichkeit sind von der Gemeinde konsequent Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Wohl der Allgemeinheit in den Bescheiden o. ä. nach Entwässerungssatzung aufzunehmen.
12. Ganzjährig ist die Abwasserbehandlungsanlage (ABA) Riekofen möglichst auch so zu betreiben, dass die Möglichkeiten einer biologischen Phosphor-Elimination genutzt werden. Eine zeitgemäße Steuerung und Regelung der chemischen Phosphor-Fällungsanlage, z. B. in Anlehnung an die Vorgaben im Merkblatt DWA-M 206 „Automatisierung der chemischen P-Elimination“, sollte von der Gemeinde im eigenen Interesse im laufenden Betrieb bedarfsgerecht immer wieder geprüft und ggf. verbessert werden, um unnötige, zeitweise Überdosierungen, z. B. Salzeintrag in den Taime-ringer Dorfbach, zu vermeiden

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herrmann  
Abteilungsleiter

#### **Anlagen**

- 1 Planordner „Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Einleitung des gereinigten Schmutzwassers aus der Kläranlage Riekofen in den Dorfbach Taimering“ i. R.
- 1 Berechnungsbogen Abwasserabgabe ab dem Jahr 2021
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis